

Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen in der Corona-Krise

Die seit März 2020 vorliegende Situation führt für viele Unternehmen zu massiven wirtschaftlichen Problemen.

Hiermit möchten wir Ihnen einen Überblick über die zurzeit möglichen Maßnahmen geben, die helfen können, die wirtschaftliche Situation aufzufangen. Wir werden diese Liste laufend um zusätzliche Maßnahmen ergänzen, sobald sie genutzt werden können.

Aktuelles zur Corona-Krise erfahren Sie über: www.ihk-bonn.de, Webcode: [@3510](https://www.facebook.com/IHK.Bonn/) sowie unter <https://www.facebook.com/IHK.Bonn/>, https://www.instagram.com/ihk_bonn_rheinsieg/ oder https://twitter.com/IHK_Bonn

1. Kurzfristige Maßnahmen

a. Finanzamt / Versicherungen / Gemeinden ([@3515](https://www.facebook.com/IHK.Bonn/))

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, können kleine, erste Maßnahmen zu einer steuerlichen Entlastung beitragen, wie zum Beispiel:

- i) Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag.
- ii) Stundung fälliger Steuerzahlungen.
- iii) Erlass von Säumniszuschlägen.
- iv) Antrag auf Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.
- v) Antrag bei Ihren Gemeinden auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen einfach per Mail. ([Link](#))
- vi) Stundungen Sozialversicherungsbeiträge

Bei der Stadt Bonn einfach an: Steueramt@bonn.de senden.

Info dazu hier: <https://www.bonn.de/pressemitteilungen/maerz/coronavirus-herabsetzung-der-gewerbesteuer-vorauszahlung-beantragen.php>

Prüfen Sie zudem, ob eine der Versicherungen in Anspruch genommen werden kann; insbesondere, wenn eine behördlich veranlasste Schließung des Betriebes angeordnet wurde. Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Wirtschaftsförderung vor Ort auf. Gemeinden und Städte bieten individuelle Maßnahmen.

b) Hausbank ([@3519](https://www.facebook.com/IHK.Bonn/))

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank über die Erhöhung von Kreditlinien und die Aussetzung von Tilgungen bestehender Kredite. Die Hausbanken sind auch Ihr erster Ansprechpartner, wenn es um die Beantragung öffentlicher Förderkredite (z. B. der KfW oder NRW.Bank) und Ausfallbürgschaften (Bürgschaftsbank NRW) geht.

c) Lieferanten/Kunden

Sprechen Sie insbesondere mit Ihren Lieferanten über die Aussetzung und Stundungen bestehender Rechnungen.

d) Jobcenter (@3521)

Gegebenenfalls kann auch das Jobcenter im Notfall Unterstützungsleistungen (ALGII) zur Sicherstellung des Lebensunterhalts anbieten. Sprechen Sie dazu direkt das Jobcenter in Ihrer jeweiligen Stadt an.

Bonn: <http://www.job-center-bonn.de/>

Rhein-Sieg-Kreis: <https://www.jobcenter-rhein-sieg.de/>

2) Weitere Maßnahmen

a) Kurzarbeitergeld – ONLINE-Antrag! (@3518)

Wenn Ihr Betrieb aufgrund der Corona-Krise nicht ausgelastet ist, kann bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit ein Antrag auf Kurzarbeit gestellt werden. Die Hürden für die Genehmigung sind aktuell sehr niedrig, sodass die Bewilligung relativ unbürokratisch abgewickelt wird. Falls 10% Ihrer Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als 10% haben, sind die Mindestvoraussetzungen bereits erfüllt.

Das Kurzarbeitergeld (KUG) beträgt 60% (ohne Kinder) bzw. 67% (mit Kindern) vom ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt. Die maximale Förderdauer wurde befristet bis zum 31.12.2021 und von 12 auf **24 Monate** angehoben. Aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung werden dem Arbeitgeber bis zum **30.06.21 100%**, in der Zeit vom **01.07 bis 31.12.2021 50%**, der Sozialversicherungsbeiträge auf das ausgefallene Arbeitsentgelt erstattet.

Kurzarbeit zuerst bei der Arbeitsagentur anzeigen mit dem KUG-Formular-101: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

sowie Einverständniserklärung der Mitarbeiter: KUG-Formular-108
erst danach Kurzarbeitergeld beantragen:

KUG-Formular-107: www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Aktuell: Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer/innen, deren Anspruch auf KuG bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, wurde über die Bezugsdauer nach § 104 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.
(Quelle: Agentur für Arbeit)

Alle Infos unter: www.ihk-bonn.de / Webcode: [@3518](https://www.ihk-bonn.de/webcode/@3518), oder unter

IHK-Hotline: 0228-2284-228

b) Ausbildungsprämie für Unternehmen (@3346)

Unternehmen mit jetzt bis zu **499** Beschäftigten, die von der Corona-Krise erheblich betroffen sind und ihr Ausbildungsplatzangebot im Vergleich zu den drei Vorjahren halten, erhalten für jeden für 2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einen **einmaligen Zuschuss von 4.000 Euro** (2.000 Euro in 2020). Unternehmen, die sogar mehr Ausbildungsverträge abschließen, erhalten für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag **6.000 Euro** (3.000 Euro in 2020).

Für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen, erhöht sich die Förderung auf 4.000 Euro (Ausbildungsprämie) beziehungsweise 6.000 Euro (Ausbildungsprämie plus).

Zudem können ab diesem Zeitpunkt Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten die entsprechenden Förderungen beantragen.

(Quelle: [Agentur für Arbeit](#))

c) Plattform „Arbeiten in der Krise“

Unbürokratisch, freiwillig und unkompliziert: Mit der Kampagne „Arbeiten in der Krise“ bringt die Agentur für Arbeit Arbeitgeber aus systemrelevanten Branchen und Arbeitnehmer bzw. Ehrenamtliche, die eine Beschäftigung suchen, zusammen. Auf unkomplizierte Art und Weise bietet sie die Gelegenheit, Ihr Stellen- bzw. Jobangebot als auch Ihr Arbeitsgesuch aufzunehmen und Sie miteinander in Verbindung zu bringen. Ziel ist es, in der derzeitigen Krise unterstützend tätig zu sein.

Weitere Informationen unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bonn/arbeiten-in-der-krise>

(Quelle: Agentur für Arbeit)

d) Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz

Selbständige haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz). Anspruch haben sowohl Inhaber als auch angestellte Mitarbeiter.

Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen.

Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Betroffene sollten sich deshalb zunächst an die zuständige Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstaussfall.

Grundlage ist der Steuerbescheid (nach § 15 SGB IV). Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettoehaltes, danach auf Krankengeld. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das Land NRW. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.

Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen die Inhaber selbst beantragen. Bei Arbeitnehmern, die zuhause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie ist ihm aber vom Land zu erstatten.

Arbeitsunfähigkeit und AU-Bescheinigung: Sobald ein Mitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

Zuständige Behörde im Rheinland: ([Link](#))

LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz

Landschaftsverband Rheinland

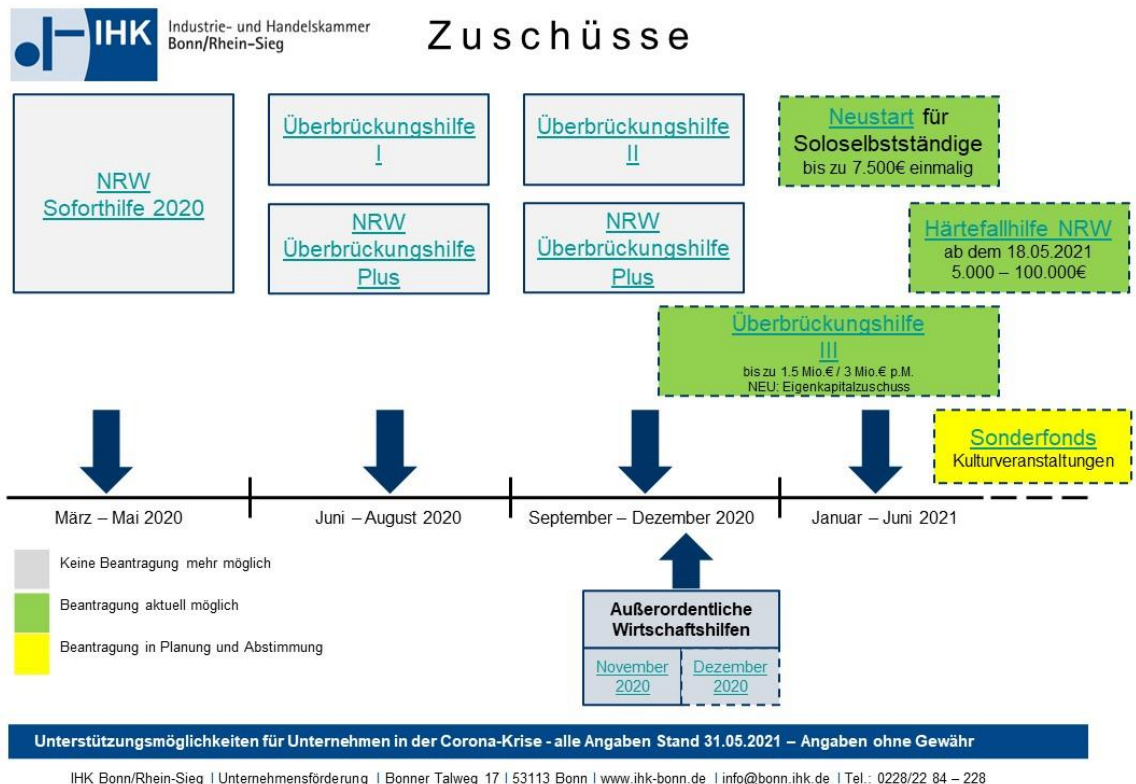
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Telefonzentrale: 0221 809-5400

Telefax: 0221 809-5402

E-Mail: ser@lvr.de



e) NRW Soforthilfe 2020 ([@3520](#))

Die Abrechnung der NRW Soforthilfe 2020 war ausgesetzt und wurde nachgebessert. Ende November haben daher alle Soforthilfe-Empfänger eine Mail von der E-Mailadresse noreply@soforthilfe-corona.nrw.de erhalten, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, noch im laufenden Jahr 2020 abzurechnen und gegebenenfalls zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen. Die Frist für mögliche **Rückzahlungen** bei der Soforthilfe wird um ein Jahr auf **Ende Oktober 2022** verlängert,

f) Überbrückungshilfe I-III / NRW Überbrückungshilfe Plus / Neustarthilfe ([@3548](#))

Im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung wurde zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen für Corona-bedingte Umsatzausfälle ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. **Die Beantragung erfolgt über prüfende Dritte wie z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer!**

Das Land NRW hat die Überbrückungshilfe I & II um die NRW Überbrückungshilfe Plus ergänzt.

Überbrückungshilfe I-III

Förderphase I / Juni – August 2020

Antragsmöglichkeit nicht mehr gegeben.

Förderphase II / Sep. – Dez. 2020

Antragsmöglichkeit nicht mehr gegeben.

Berechnung der Förderhöhe (Phase II) / Nov. – Juni 2021 / Antrag bis 31.08.2021

Förderhöhe: Die von den zusätzlichen Schließungen (also beschlossen am 13. Dezember) direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen können einen Förderhöchstbetrag von 1.500.000 € pro Monat erhalten. Für verbundene Unternehmen ist eine maximale Förderung in Höhe von 3.000.000 € pro Monat möglich.

Ausnahme: Für Unternehmen, welche zwischen dem 01.01.2019 und 30.04.2020 gegründet wurden, gilt eine maximale Förderhöhe von 1.800.000€.

Änderungsanträge sind seit dem 27. April 2021 möglich.

Abschlagszahlungen:

Abschlagszahlungen gibt es für alle Antragsberechtigten Unternehmen, nicht nur für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen. Sie sind bis zu einer Höhe von 100.000 Euro statt bislang vorgesehenen 50.000 Euro für einen Fördermonat möglich.

- Das 30-Prozent-Kriterium wurde ausgeweitet – Umsatzrückgang nicht nur im November/Dezember bei mindestens 30 Prozent, sondern auch in den Monaten Januar bis Juni zum entsprechenden Monat 2019 berechtigt zum Antrag auf Überbrückungshilfe III.
- Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz **wahlweise** den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019, den durchschnittlichen Monatsumsatz der Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz der Monate Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.
- Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann – so die gestrige Verlautbarung - der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen.
- Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, wird gesetzlich vermutet, dass erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können. Damit sollen Verhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht werden.

Eigenkapitalzuschuss:

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch **von mindestens 50 Prozent** innerhalb des Zeitraums von **November 2020 bis Juni 2021** werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,
- 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten
- 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen. Quelle: BMWI [Link](#)

„Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt. Die Ermöglichung einer Antragstellung für die Überbrückungshilfe III, wenn Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zurückgenommen wurden und keine Auszahlung erfolgt ist, wird geprüft. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden – neben anderen Leistungen – auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.“ (Quelle: BMWI [Link](#))

Neustarthilfe für Soloselbstständige / Januar bis Juni 2021 / Antrag bis 31.08.2021

Zielgruppe: Soloselbstständige, insbesondere Künstlerinnen und Künstler
Förderhöhe: bis 7.500€ einmalig (Betriebskostenpauschale)

Grundlage: Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum 2019 zählen.

- Nicht rückzahlbar
- Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt
- Die selbständige Tätigkeit wurde vor dem 01. Mai 2020 aufgenommen bzw. das Unternehmen wurde vor dem 01. Mai 2020 gegründet
- Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.
- Die volle Betriebskostenpauschale kann gezahlt werden, wenn der Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz von 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgeht.
- Anrechnung: Auf Leistungen der Grundsicherung und ähnliche Leistungen ist die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht anzurechnen. (Quelle: [Link](#))
- Es ist nur **ein** Antrag auf Neustarthilfe möglich! Wenn Sie einen Antrag als natürliche Person gestellt haben, kann die Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter-Geschäftsführer Sie sind, keinen Antrag auf Neustarthilfe stellen und umgekehrt.
- Die Neustarthilfe ist ein eigenständiges Programm im Rahmen der 3. Phase der Überbrückungshilfe des Bundes (Überbrückungshilfe III). Daher können

Soloselbständige entweder die Neustarthilfe in Anspruch nehmen oder die Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III. Eine Inanspruchnahme beider Förderungen ist nicht möglich.

- Hat eine Kapitalgesellschaft, an der Sie Geschäftsanteile halten, bereits Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen, können Sie als natürliche Person nur dann einen Antrag auf Neustarthilfe stellen, wenn Sie weniger als 25% der Anteile an der Gesellschaft halten. (Quelle: BMWI [Link](#))

NRW Überbrückungshilfe Plus

Förderphase I / Juni – August 2020 – Keine Antragstellung mehr möglich

Förderphase II / September – Dezember 2020 – Keine Antragstellung mehr möglich

g) **Außerordentliche Wirtschaftshilfe Nov./Dez. 2020** ([@3602](#))

Keine Antragstellung mehr möglich

h) **Entschädigung bei Kinderbetreuung – Jetzt auch für Selbstständige**

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp

i) **Härtefallhilfe NRW**

1. Ziel und Zweck:

- a. Ziel der Härtefallhilfe NRW ist es, Unternehmen und Selbstständige zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern bisher **nicht berücksichtigt** sind.
- b. Die Härtefallhilfe NRW wird auf **Basis einer Einzelfallentscheidung** in Form einer Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- c. Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich an den förderfähigen Tatbeständen der Überbrückungshilfe III, das heißt einer Erstattung von Fixkosten.

2. Höhe der Hilfen:

- a. Die Härtefallhilfe NRW beträgt höchstens 100.000 Euro pro Antragsteller

3. Antragstellung:

- a. Anträge können ausschließlich durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer) über das Portal www.haertefallhilfen.de gestellt werden.

4. Informationen

- a. Weitere Informationen finden Sie unter 4996

Quelle: www.haertefallhilfen.de

j) Sonderfonds Kulturveranstaltung ([Link](#))

Der Sonderfonds unterstützt die Wiederaufnahme und die Planbarkeit von Kulturveranstaltungen mit **zwei zentralen Bausteinen**:

1. Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Veranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen der Länder mit reduziertem Publikum stattfinden. Diese Hilfe steht für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen ab dem 1. Juli 2021 und für Veranstaltungen mit bis zu 2000 Personen ab dem 1. August 2021 zur Verfügung.
2. Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab dem 1. September 2021 geplant werden. Dies betrifft Konzerte und Festivals mit über 2.000 Besucherinnen und Besuchern, die einen langen Planungsvorlauf benötigen.

Zu 1.) Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen (bis 2.000 Personen)

- Grundidee:
 - Zentrales Element ist eine Wirtschaftlichkeitshilfe. Ohne die Hilfe wären diese Veranstaltungen, auf Grund der Corona-Auflagen bedingten reduzierten Zuschauer, unwirtschaftlich. Die Hilfe steht für Kulturveranstaltungen zur Verfügung, die im Juli 2021 für bis zu 500 und ab August 2021 für bis zu 2.000 Besucherinnen und Besuchern geplant werden. Dabei sind die geltenden Corona-Schutzkonzepte und die zugelassene Höchstzahl an Zuschauerinnen und Zuschauern des Landes zu beachten.
- Förderhöhe:
 - Mit der Wirtschaftlichkeitshilfe werden Verluste der Veranstalter ausgeglichen. Bei Pandemie-bedingter Verringerung der Zahl der Teilnehmenden um mindestens 20 Prozent bezuschusst die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus bis zu 500 verkauften Tickets im Juli 2021 bzw. den ersten 1.000 verkauften Tickets ab August 2021 um bis zu 100 Prozent. Für jedes verkaufte Ticket erhalten die Veranstalter also den gleichen Ticketpreis nochmals als Zuschuss. Bei besonders strengen Hygieneauflagen und einer Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden auf unter 25 Prozent der Maximalauslastung kann der Zuschuss aus dem Sonderfonds bis zur Höhe der doppelten Ticketeinnahmen Tickets ansteigen.
 - Die Förderung durch die Wirtschaftlichkeitshilfe ist kostenbasiert und kann nicht höher sein als die auftretende Finanzierungslücke zwischen den Kosten der Veranstaltung und den erzielten Einnahmen. Die Wirtschaftlichkeitshilfe ist bei **100.000 Euro pro Kulturveranstaltung** gedeckelt. Es ist eine gesonderte Regelung für Veranstaltungen vorgesehen, die regulär am selben Veranstaltungsort wiederholt werden - etwa für Filmvorführungen im Kino
 - Ein Beispiel finden Sie [hier](#)
- Antragstellung:
 - Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann **nach Durchführung der Kulturveranstaltung** über die Landeskulturbehörde gestellt werden, in deren Bereich die Veranstaltung stattfand. **Vor der Veranstaltung muss die Veranstaltung registriert werden.** Dabei sind das Hygienekonzept oder ähnliche Dokumente einzureichen, die geplante und erwartete Auslastung anzugeben sowie die maximale Kapazität des Veranstaltungsorts. Damit die Bearbeitung der Anträge effizient erfolgen kann, gibt es die Möglichkeit, gebündelte Anträge zu stellen. Es muss sich jeweils um Kulturveranstaltungen handeln.

Zu 2.) Ausfallabsicherung für Kulturveranstaltungen

- Kulturveranstaltungen unter 2000 Besucher
 - Für den Fall, dass wegen der Verschärfung der öffentlichen Pandemiebestimmungen eine Kulturveranstaltung, die für die Wirtschaftlichkeitshilfe registriert war, nicht stattfinden kann, erhalten die Veranstalter eine Entschädigung. Diese beträgt 50 Prozent der nachgewiesenen, veranstaltungsbezogenen Kosten
- Kulturveranstaltungen ab 2000 Besucher
 - Antragsberechtigung:
 - Der Sonderfonds sichert größere Kulturveranstaltungen ab, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen für mehr als 2.000 Besucherinnen und Besucher ab dem 1. September 2021 geplant werden.
 - Förderhöhe:
 - Im Falle einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder Reduzierung der Teilnehmerzahl oder einer Verschiebung übernimmt der Ausfallfonds **maximal 80 Prozent der dadurch entstandenen Ausfallkosten**. Die **maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung**. Bei Teilabsagen oder Reduzierung der Teilnehmerzahl werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen von den Ausfallkosten abgezogen.
 - Antragstellung:
 - Die Veranstalter registrieren die Kulturveranstaltung vor der geplanten Durchführung auf der IT-Plattform der Länder und legen dabei auch eine Kostenkalkulation und ein geeignetes Hygienekonzept oder ähnliche Dokumente vor.

Quelle: Bundesregierung

3) Förderprogramme der öffentlichen Banken (NRW.BANK und KfW) sowie der Bürgschaftsbank NRW ([@3519](#))

Sollten Ihnen z.B. durch entgangene Umsätze oder krisenbedingt überfällige Forderungen Liquiditätsengpässe entstanden sein, bieten die KfW und die NRW.Bank Kreditprogramme zur Versorgung mit ausreichender Liquidität an.

Zum Beispiel:

KfW-Schnellkredit 2020 [Link](#),

KfW-Unternehmerkredit [Link](#),

KfW ERP-Gründerkredit-Universell [Link](#),

NRW.Bank.Universalkredit [Link](#)

4) Test- und Impfstrategie

Informationen zu dem Thema Corona-Tests in der Region erhalten Sie [hier](#)
Informationen zu dem Thema Impfen im Unternehmen erhalten Sie [hier](#)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Abteilung Recht und Steuern

Detlev Langer Tel: 0228 / 22 84 134, Mail: langner@bonn.ihk.de
Tamara Engel Tel: 0228 / 22 84 208, Mail: engel@bonn.ihk.de
Vanessa Schmeier Tel.:0228 / 22 84 237, Mail: schmeier@bonn.ihk.de

Abteilung Unternehmensförderung

Regina Rosenstock Tel.: 0228 / 22 84 181, Mail: rosenstock@bonn.ihk.de
Daniel Engel Tel.: 0228 / 22 84 131, Mail: d.engel@bonn.ihk.de

Abteilung Innovation und Umwelt

Heiko Oberlies Tel.: 0228 / 2284 138, Mail: oberlies@bonn.ihk.de

Abteilung Ausbildung

Team Ausbildung Tel.: 0228 / 2284 444, Mail: ausbildungsberatung@bonn.ihk.de

Quelle:

Ursprüngliches Dokument, Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal Solingen Remscheid

Stand: 04. Juni 2021

Alle Angaben ohneGewähr

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.